

Bundessozialgericht

- 3 RK 1/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
E r g ä n z u n g s -
U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
2. März 1977

.....
als Urkundsbeamter
d. Gesch.Stelle

.....
Antragsteller, Kläger und
Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Antragsgegnerin, Beklagte und
Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 2. März 1977
für Recht erkannt:

Der Antrag des Klägers auf Fortsetzung des Verfahrens
zum Aktenzeichen 3 RK 97/75 und Ergänzung des Urteils
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Durch Urteil vom 28. September 1976 - 3 RK 97/75 - ist die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 23. April 1976 zurückgewiesen worden. Wann das Urteil dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt worden ist, läßt sich nicht ersehen, da die amtlich bestellte Vertreterin des Prozeßbevollmächtigten es unterlassen hat, auf dem Empfangsbekenntnis über ihre Unterschrift das Datum einzutragen. Das Urteil ist mit Empfangsbekenntnis am 12. November 1976 vom Bundessozialgericht (BSG) abgesandt worden. Mit Schriftsatz vom 23. November 1976 - beim Gericht eingegangen am 24. November 1976 - hat der Kläger unter Hinweis auf die §§ 165, 153, 140 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beantragt, das Verfahren fortzusetzen.

Zur Begründung hat er ausgeführt, es sei von ihm nicht die Verjährung als solche angegriffen, sondern es sei darauf hingewiesen worden, daß es im Ermessen des Versicherungsverträgers liege, ob er sich auf Verjährung berufe. Von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin sei zu Unrecht der Einwand der Verjährung geltend gemacht worden. Es verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn im Falle der Ehefrau des Klägers auf den Einwand der Verjährung verzichtet werde, beim Kläger hingegen nicht.

Die Beklagte hat keine Anträge gestellt.

II

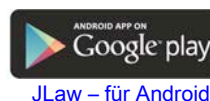
Der Antrag des Klägers kann keinen Erfolg haben.

Es kann dahin unerörtert bleiben, ob § 140 des SGG im Revisionsverfahren anwendbar ist. Selbst wenn man dieses

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

bejahen sollte, ist nach der genannten Vorschrift ein Antrag erforderlich. Dieser müßte zumindest erkennen lassen, inwieweit das vorhergehende Urteil ergänzt werden soll. Einen solchen Antrag hat der Kläger weder gestellt, noch sonstwie substantiiert dargelegt, welchen erhobenen Anspruch der Senat in seinem Urteil vom 28. September 1976 übergangen haben soll. Er hat lediglich "die Fortsetzung des Verfahrens und die Anberaumung eines neuen Termins" beantragt. Eine Fortsetzung des Verfahrens ist schon deshalb nicht möglich, weil es sie nicht gibt. Darauf ist der Kläger bereits durch Schreiben des Vorsitzenden vom 2. Dezember 1976 hingewiesen worden. Nach § 140 Abs. 2 Satz 1 SGG wird über den Antrag - auf Ergänzung des Urteils - in einem besonderen Verfahren entschieden. Auch die sonstigen Ausführungen des Klägers stellen nicht auf einen erhobenen Anspruch im Sinne des § 140 Abs. 1 Satz 1 SGG ab, sondern sind nur ein - wiederholter - Teil der Begründung des Rechtsmittels gegen das Urteil des LSG Berlin vom 23. April 1975. Darüber ist aber bereits durch Urteil des Senats vom 28. September 1976 in vollem Umfang entschieden worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

